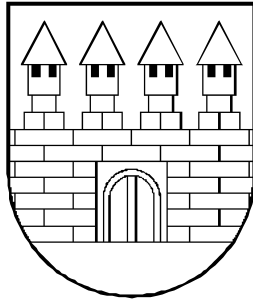


Einwohnergemeinde Bürglen



REGLEMENT

über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

vom
8. Mai 2003

Artikel 6 Prüfung des Gesuches

¹Der Gemeinderat prüft, ob sich die Bewerberin oder der Bewerber zur Einbürgerung eignet. Er prüft insbesondere ob:

- die Bewerberin oder der Bewerber sich in die schweizerischen Verhältnisse integriert hat;
- die Bewerberin oder der Bewerber unserer Staatswesen kennt und sich mit unserer Gesellschaft verbunden fühlt;
- die Bewerberin oder der Bewerber mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet wird;
- genügend Sprachkenntnisse zur Verständigung mit den Mitmenschen in der Gemeinde mitgebracht werden;
- der Leumund unbescholten ist und die Steuerpflichten erfüllt wurden.

²Die Abklärung soll ein Bild von der Persönlichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers und seiner einzubürgernden Angehörigen geben.

³Gestützt darauf und auf die eingereichten Unterlagen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, das Gesuch anzunehmen oder abzulehnen.

Artikel 7 Abstimmungsverfahren

Die Gemeindeversammlung entscheidet Einbürgerungsgesuche an der Offenen Dorfgemeinde gemäss den Bestimmungen von Artikel 15 ff der Gemeindeordnung¹⁾.

Artikel 8 Gebühren

¹Die Einbürgerungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Dabei sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

²Die Einbürgerungsgebühr beträgt für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mindestens Fr. 500.-- und höchstens Fr. 5'000.--.

³Die Einbürgerungsgebühr beträgt für Ausländerinnen und Ausländer mindestens Fr. 1'000.-- und höchstens Fr. 10'000.--.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

6463 Bürglen, 8. Mai 2003

OFFENE DORFGEMEINDE BÜRGLLEN

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Urban Camenzind

Emil Walker

¹⁾ Gemeindeordnung vom 12. Dezember 1996

Begriffserläuterung

Unter dem Begriff „Gemeindeversammlung“ ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu verstehen. Sie nimmt ihre Befugnisse an der „Offenen Dorfgemeinde“ oder an der „Urne“ wahr.

Hinweis

Es wird auf

- das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts [SR 141.0]
 - das Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri [RB 1.4121]
- verwiesen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung beim Bund resp. Kanton enthalten.